Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/4/24 3Ob37/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1991

Norm

EO §180 Abs3
EO §195 Abs2

Rechtssatz

Ein vom Vertreter des Verpflichteten vertretener Dritter selbst ist vom Bieten nicht ausgeschlossen. Der vom Vertreter des Verpflichteten vertretene Dritte wäre keineswegs gehindert, noch im Versteigerungstermin persönlich und im eigenen Namen mitzubieten, und er ist ebensowenig durch die Bestimmung des § 195 Abs 2 EO daran gehindert, ein zu berücksichtigendes Überbot anzubringen, da kein ihn persönlich vom Bieten im Versteigerungstermin ausschließendes Hindernis entgegensteht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 37/91
  Entscheidungstext OGH 24.04.1991 3 Ob 37/91
  RZ 1991/77 S 258

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0003113

Dokumentnummer

JJR_19910424_OGH0002_0030OB00037_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at